

# G e s e t z

vom . . . . . ,

mit dem das Gesetz vom 20. Dezember 1963 über die Einhebung einer Landesumlage, LGB1.Nr.12/1964, abgeändert wird.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1963 über die Einhebung einer Landesumlage, LGB1.Nr.12/1964, wird abgeändert wie folgt:

Der § 4 hat zu lauten:

"Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1964 in Kraft."